

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einkaufsgebühr der Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## B e r i c h t

der

nationalrätlichen Petitionskommission, betreffend eine Petition  
in Sachen der schweizerisch-französischen Uebereinkunft zum  
Schutze des literarischen, künstlerischen und industriellen  
Eigenthums.

(Vom 10. Juli 1867.)

### Lit. I

Mit Petition, d. d. Genf, 3. Juli 1867, macht Herr A. Warnery Droz, Hauptredaktor des Journals l'Avenir, namens der Redaktion des letztern, folgende Sätze geltend:

Die Volksabstimmung vom 14. Januar 1866 über Partialrevision der Bundesverfassung habe implicite die Ausdehnung der Befugnisse der eidgenössischen Oberbehörden festgestellt; sie enthalte eine Auslegung der Tragweite des Art. 8 der Bundesverfassung und lasse über das Ungelesene und Willkürliche des zwischen der französischen Regierung und dem schweizerischen Gesandten in Paris abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrages betreffend das literarische Eigenthum und die diesfälligen Beziehungen zwischen den beiden Staaten, keinen Zweifel zu.

Die den Grundsätzen des Art. 8 der Bundesverfassung ungünstige Auslegung habe dem Appellationshof von Genf Veranlassung gegeben, die Präntensionen, welche in einer dem ehrenwerthen Bürger Kern,

schweizerischer Gesandter bei der französischen Regierung, zugeschriebenen Broschüre aufgestellt werden, zu bekräftigen.

„Aus diesen Gründen“, so schließt die Petition, „bitten die Unterzeichneten Sie, die Volksvertreter, die Hüter der Kantonsouveränität: Sie wollen die von den Petenten angeregte Frage auf die Tagesordnung gegenwärtiger Session setzen; eine Frage, deren Auslegung – im Interesse der Würde des Landes – nicht den Agenten der Exekutive oder den gewöhnlichen Gerichten, die in Bundes- und namentlich in Bundesverfassungs-Sachen weder in die Rechte der Bundesversammlung noch in diejenigen des souveränen Volkes übergreifen dürfen, überlassen werden kann.“

Wenn aus dieser Petition, deren Hauptstellen und Konklusion wir soeben angeführt haben, leicht zu entnehmen ist, daß Petent den Bundesbehörden die Kompetenz zum Abschlusse internationaler Verträge über das literarische Eigenthum bestreitet, so ist es dagegen weit weniger leicht, mit Bestimmtheit zu sagen, was er denn eigentlich von der Bundesversammlung verlangt.

Herr Warnery Droz scheint uns das eine von folgenden drei Dingen, oder vielleicht alle drei zusammen, zu wollen:

1) Man solle auf den schweizerisch-französischen Vertrag vom 30. Juni 1864 über gegenseitigen Schutz des literarischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums zurückkommen.

2) Es sei die Intervention der Gerichte und der Agenten der eidg. Vollziehungsbehörde in die Auslegung von Fragen wie die auf das literarische Eigenthum Bezug habenden zu verhindern.

3) Es solle dem Abschlusse fernerer internationaler Verträge über diese Materie vorgebeugt werden.

Fassen wir diese drei Punkte ins Auge.

I. Die Verträge mit Frankreich sind eine abgethane und endgültig abgeschlossene Sache, mag man dann über ihren innern Werth und über die durch sie hervorgerufenen Kompetenz- und verfassungrechtlichen Fragen so oder anders denken. Die Eidgenossenschaft hat sich über diese Verträge durch das Organ ihrer ordnungsmäßigen Behörden ausgesprochen; sie hatte der französischen Regierung gegenüber keine andere Ratifikation als diejenige der Bundesversammlung vorbehalten, und diese Ratifikation ist erfolgt; mit letzterer aber wurden die internationalen Uebereinkünfte vom 30. Juni 1864 zu endgültigen Verträgen, welche der einseitige Wille der Schweiz nicht mehr zu ändern oder zu widerrufen vermöchte.

Umsonst schützt Petent die Volksabstimmung vom 14. Januar 1866 vor, denn nicht nur konnte dieselbe einen Akt, in dem sie nicht vorbehalten wurde, nicht entkräften, sondern es ist überdies der Antrag der

Minderheit der nationalrätlichen Kommission auf Verschub der Ratifikation der Verträge mit Frankreich bis nach erfolgter Volksabstimmung, seiner Zeit verworfen worden.

Es läßt sich also in Bezug auf diese Verträge nichts weiter thun, als dieselben loyal vollziehen, so lange sie in Kraft bestehen, sowie ihren Einfluß und ihre Ergebnisse beobachten, damit man später, wenn sie in Folge Ablaufs der Vertragsdauer auf ordnungsmäßigem Wege in Frage gestellt werden können, über das einzuschlagende Verfahren im Reinen sei.

Soll nun aber hiemit gesagt sein, daß der Abgeordnete, dem die Ehre zugefallen ist, Ihnen gegenwärtiges Referat vorzutragen, der Ansicht den Rücken gekehrt habe, die er als Minderheit der im Jahr 1864 mit Prüfung der einschlägigen Verträge betrauten nationalrätlichen Kommission verfocht? Durchaus nicht.

An und für sich hat die Uebereinkunft über den Schutz des literarischen Eigenthums damals auch in der für Ratifikation stimmenden Mehrheit so gut als in der Minderheit Einwendungen und Abneigungen ähnlicher Art hervorgerufen.

So sagte der Bundesrath in seiner Botschaft vom 15. Juli 1864: „Unter denjenigen Gegenständen, welche bei den Unterhandlungen für den Handelsvertrag zur Sprache kommen mußten, war es der vorliegende (d. h. die Uebereinkunft über das literarische, künstlerische und industrielle Eigenthum), welchen wir mit dem meisten Widerstreben zur Hand nahmen. Dieses Widerstreben hatte nicht darin seinen Grund, daß wir von der Ansicht ausgegangen wären, es bedürfe die schweizerische Industrie des Nachdrucks und der Contrefaçon, um sich auf ihrer bisherigen Höhe zu erhalten; denn wir würden eine Industrie, die sich mit solchen unehrenhaften Mitteln erhalten mußte, als eine auf die Dauer nicht lebenskräftige betrachten. Dagegen ist bekannt, daß es fast nicht möglich ist, die Grenzen dieses sogenannten geistigen Eigenthums im Spezialfalle fest zu bezeichnen, so daß das richterliche Ermessen bei Beurtheilung von Widerhandlungen einen sehr großen Spielraum hat und leicht in eine Praxis umschlagen kann, welche den freien Fortschritt auf dem Gebiete der Wissenschaften, Künste und der Industrie hindert.

„Frankreich machte hinwiederum geltend, daß es die Hölle, welche bisher seiner Industrie Schutz gewährten, nur unter der Bedingung aufheben und ermäßigen könne, wenn die französischen Fabrikanten wenigstens gegen unbefugte Nachahmung ihrer Produkte gegenüber den schweizerischen Fabrikanten gesichert werden, und verwies darauf, daß alle Länder, mit welchen es bisher Handelsverträge abgeschlossen, ihm diesen Schutz zugesagt haben.

„Da Frankreich in solcher Weise die Erfüllung dieser Bedingung als absolute Voraussetzung jedes Handelsvertrages bezeichnete, so blieb

uns nichts übrig, als zu trachten, dieses Schutzverhältniß auf denjenigen Umfang und in diejenige Form zurückzuführen, wie sie für uns noch an-  
gehen können.

„Der Regulirung dieser Verhältnisse stellte sich übrigens eine eigenthümliche formelle Schwierigkeit in den Weg. Die Schweiz ist unzweifelhaft nicht befugt, die Materie des Schutzes des sogenannten geistigen Eigenthums durch ein Bundesgesetz zu ordnen, wie solches die Bundesversammlung mehrfach ausgesprochen hat. Es blieb somit, wenn man sich nicht in unabsehbare Schwierigkeiten und Verzögerungen verlieren wollte, welche der Abschluß von 25 Kantonsgesetzen über diese Materie unzweifelhaft gehabt hätte, nichts Anderes übrig, als den Schutz, den die Schweiz den Franzosen gewähren wollte, im Vertrage selbst einläßlich zu bezeichnen. Auf der andern Seite konnte es natürlich Frankreich nicht konveniren, an die Stelle seiner geordneten Gesetzgebung über diese Materie einen Staatsvertrag treten zu lassen. Man mußte somit die beiden Standpunkte und Interessen künstlich kombiniren.“

Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission äußerte sich in ihrem Berichte vom 26. August 1864 wie folgt:

„Namhafter als bei allen den bisher besprochenen Gegenständen, tritt der Charakter einer der Schweiz abgenöthigten Concession bei dem Vertrage über literarisches, künstlerisches und industrielles Eigenthum hervor, und wir theilen ganz das Gefühl, welchem der Bundesrath bei Besprechung dieses Vertrages in seiner Botschaft (S. 63) Ausdruck gegeben hat, wenn er sagt, daß er dieses Thema nur mit Widerstreben in die Hand genommen habe. Was zunächst die Materie betrifft, so wird man sich zwar darüber verhältnißmäßig leicht beruhigen können. Der Schutz des Autors und Verlegers von Büchern und Kunstwerken gegen den Nachdruck oder, wie man sich (kaum sehr glücklich) auszudrücken pflegt, der Schutz des geistigen Eigenthums ist, wenn auch vor dem Forum der Wissenschaft noch keineswegs unbedingt begründet erfunden, doch fast in allen civilisirten Staaten als eine Schranke gegen illoyale Ausbeutung derer, die gesäet haben, durch diejenigen, die bloß ernten wollen, praktisch zur Anwendung gekommen, und wenn in der Schweiz bisher erst 13½ Kantone dem bezüglichen Concordate beigetreten sind, so läßt sich annehmen, daß bei den bisher noch Dissentirenden wenigstens theilweise weniger die Abneigung gegen die Sache, als der Mangel eines entschiedenen Bedürfnisses das ausschlaggebende Motiv für ihr Fernbleiben gewesen sei.

„Dagegen gestehen wir, daß, mehr von einem doctrinären Standpunkte aus, dieser ganze Vertrag großes Bedenken erregt. Wir wollen die Frage der Competenz nicht gerade streng zur Erörterung bringen;

immerhin wird sie nirgends so schwierig in bejahendem Sinne zu beantworten sein, als hier. Wir nehmen daran weniger Anstoß, weil, was man auch von der in der bundesrätlichen Votschaft entwickelten Theorie über die Tragweite des Art. 8 der Bundesverfassung halten mag, soviel feststeht, daß der Natur der Sache nach und zugleich nach der Erfahrung, bei internationalen Verhandlungen in der That eine scrupulöse Kompetenz-Ausscheidung zwischen den Attributen der Bundes- und der Kantonalhoheit nicht wohl möglich ist, wenn die Schweiz nicht dem Auslande gegenüber ein wirklich beklagenswerthes Bild der Zerrissenheit und Machtlosigkeit darstellen soll; daß daher in diesen Verhältnissen wohl eine noch größere Freiheit in der Behandlung der Kompetenzfrage sich rechtfertigt, als sie in den internen, gesetzgeberischen Fragen zu walten pflegt. Uebrigens mag auch hier das oben in Betreff der Ohmgelder angeführte Argument seine Anwendung finden, daß von keinem Kanton gegen die Sache remonstrirt worden ist. Aber etwas wirklich Verletzendes hat der Gedanke, daß wir hier in Form eines Staatsvertrages, d. h. der Concession an das Ausland, Grundsätze aufstellen, die wir vielleicht sonst gar nicht unterschreiben würden; einen weitläufigen Strafcodex aufstellen, zu dessen Erlassung wir sonst gar nicht competent wären (s. bundesrätliche Votschaft, S. 64 unten); daß wir nicht das Recht haben, diesen Strafcodex anders, als mit der Zustimmung des fremden Staates abzuändern (Art. 18, und in Verbindung mit Art. 50), und daß endlich gewissermaßen auch hier der Ausländer eine bessere Stellung erhält, als der Inländer, ohne daß wir ein Mittel vor uns sähen, diesen fatalen Effect, wie es bei der Judenfrage geschehen kann, sofort zu beseitigen. — Daß wir diese Dinge mit in den Kauf nehmen müssen, wenn wir den Handelsvertrag mit seinen Vortheilen wollen, das ist die einzige von den uns zugemutheten Concessionen, deren Gewährung uns wirklich als ein Opfer im eigentlichen Sinne des Wortes erscheint und daher eine gewisse Ueberwindung kostet."

Referent hat auch nicht aus dem Auge verloren, daß das Bundesgesetz vom 19. November 1865 über Partialrevision der Bundesverfassung dem Volke einen Artikel (59 a) zur Annahme vorschlug, lautend: „Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums zu erlassen" — und daß diese Bestimmung am 14. Januar 1866 von 177,386 Stimmen gegen 137,476 und von 12½ gegen 9½ Ständen verworfen wurde.

Voraus, als eine Konsequenz der Logik (man könnte sagen des gesunden Verstandes) so viel folgt, daß wenn das Volk und die Stände es ablehnten, das literarische, künstlerische und industrielle Eigenthum durch die Bundesgesetzgebung, zum Vortheil der Schweizer und in der Schweiz, zu gewährleisten, ihr Wille doch gewiß nicht der

sein kann, durch vertragmäßige Garantie dieses nämlichen Eigenthums, zu Gunsten der Ausländer ein Vorrecht zu schaffen.

Allein es ist klar – und die Petitionskommission ist hierüber einstimmig – daß alles dieß auf die schweizerisch-französischen Verträge vom 30. Juni 1864 gegenwärtig keinen Einfluß hat noch haben kann.

II. Die Statthaftigkeit einer Inanspruchnahme der Gerichte bezu- hufs Anwendung der Bestimmungen der Uebereinkunft zum Schutze des literarischen Eigenthums scheint uns angesichts des Art. 18 derselben unbestreitbar. Es lautet derselbe:

„Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Zivilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 17, sowie der nachfolgenden Artikel 19 bis 50 zu Gunsten der französischen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke, sowie von Fabrik- oder Handelszeichen und Fabrikzeichnungen, in Anwendung bringen.

„Man ist – jedoch mit Vorbehalt der im Art. 50 stipulirten Gewährleistungen – einverstanden, daß diese Bestimmungen durch gesetz- geberische Vorschriften ersetzt werden können, welche die zuständigen Be- hörden der Schweiz, immerhin unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen, in Bezug auf das literarische, künstlerische oder ge- werbliche Eigenthum erlassen mögen.“

Es wird kaum nöthig sein beizufügen, daß wenn Hr. Minister Kern über diese Materie eine Broschüre schrieb, dieselbe lediglich der Ausdruck einer individuellen und nicht offiziellen Anschauungs- weise ist, welche nur ihren Träger bindet und also die Versammlung nicht zu beschäftigen hat.

III. Hatte – endlich – Hr. Warnery Droz eine Verhinderung des Abschlusses neuer Verträge über die Frage des literarischen Eigenthums im Auge, so glaubt die Petitionskommission nicht, sich in vorsorgender, präventiver, rein theoretischer und abstrakter Weise mit einer Prüfung der durch Verträge über die hier in Rede stehende Materie hervorgerufenen Fragen verfassungsrechtlicher oder nationalökonomischer Natur befassen zu sollen.

Jeder Fall wird für sich beurtheilt, wenn sich ein solcher darbietet, und es behalten sich alle Mitglieder der Petitionskommission, wiewol in verschiedenen Richtungen, ihre Meinung für dannzumal vor.

Gestützt hierauf, und einzig in Betracht ziehend, einerseits daß die schweizerisch-französischen Verträge vom 30. Juni 1864 endgültig sind, und andererseits daß die Petition des Hrn. Warnery Droz, beziehungs- weise des Journals *l'Avenir*, keine präzise und praktische Konklusion enthält;

übrigens ohne Präjudiz für die Zukunft, —  
beantragt die Kommission einstimmig: über obige Petition zur Tages-  
ordnung zu schreiten.

Bern, 9/10. Juli 1867.

Namens der nationalrätlichen  
Petitionskommission,  
Der Berichterstatter:  
**Philippin.**

---

*Note.* Die Räte beschloßen Abweisung der Petition (Nationalrath, 10. Juli; Ständerath, 17. Juli).

Petitions-Kommissionen:

Nationalrath.

Herren:

Jul. Philippin, Neuenburg.  
H. Grunholzer, in Aker.  
C. Karrer, in Sumiswald.  
Aug. Ramsperger, Frauenfeld.  
C. O. J. Sailer, in St. Gallen.

Ständerath.

Herren:

Ed. Häberlin, Weinfelden.  
J. Hohl, in Herisau.  
Eug. Borel, Neuenburg.  
J. M. Stählin, Lachen.  
Em. Frey, in Arlesheim.



**Bericht der nationalrätlichen Petitionskommission, betreffend eine Petition in Sachen der  
scheizerisch-französischen Uebereinkunft zum Schuze des literarischen, künstlerischen und  
industriellen Eigenthums. (Vom 10. Juli 1867.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1867             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 43               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 05.10.1867       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 705-711          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 005 576       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.